

§ 3

(1) Flaschen und Verschlüsse sind vom Auftraggeber in verwendungsfähigem, gereinigtem Zustand anzuliefern.

Zur Abgeltung von Flaschenbruch können die Mostereien die Lieferung von Ersatzflaschen fordern, und zwar höchstens

- für 5 bis 16 Flaschen = 1 Flasche,
- für 17 bis 26 Flaschen = 2 Flaschen,
- für 27 bis 36 Flaschen = 3 Flaschen,
- für jede weiteren
10 Flaschen = 1 Flasche mehr.

(2) Jeder Erzeuger, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Pflichtablieferung von Obst unterliegt, hat bei der Lieferung von Obst an die Lohnmostereien eine Bescheinigung (Verkaufsberechtigung gemäß § 21 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBI. S. 1081]) des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt abzugeben, aus der hervorgeht, daß seine Ablieferungsverpflichtungen voll erfüllt sind. Diese Bescheinigungen (Verkaufsberechtigungen) sind von den Lohnmostereien einzubehalten und zum Nachweis aufzube wahren.

(3) Der Auftraggeber hat das zu verarbeitende Obst der Lohnmosterei frei anzuliefern und den fertigen Saft, Süßmost oder Wein in der vereinbarten Frist abzunehmen.

Wird das Obst auf Wunsch des Auftraggebers abgeholt bzw. der Saft, Süßmost oder Wein frei Haus oder Sammelstelle zurückgeliefert, ist der Hersteller berechtigt, die Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert zu berechnen.

(4) Der im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsaft, Süßmost, Traubensaft sowie Fruchtwein muß bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres an den Lohnauftraggeber ausgeliefert sein.

Für Lohnware, die bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres nicht abgeholt wird, verfällt die Rückgabeverpflichtung der Lohnmosterei gegenüber dem Auftraggeber. Diese Lohnware ist vom Hersteller in der Materialbilanz I für Nahrungsgüter unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ zu melden.

Für die Rohware ist dem Lohnauftraggeber der preisrechtlich zulässige Erzeugerabgabepreis entsprechend den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen zu erstatten.

Wird der Werklohn in Obst entrichtet, so hat dieses ebenfalls nach den preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu geschehen.⁵

(5) Die bei der Lohnverarbeitung erzielten Überschüsse (Mehrausbeute) sind in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern (M I/N) lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ abzurechnen.

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung der Mehrausbeute wird folgendes bestimmt:

- a) die Meldung für Kernobst und Traubensäfte hat am Ende der Preßkampagne in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern M I/N des Monats Dezember unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ zu erfolgen;
- b) die Meldung für Beeren- und Steinobstmuttersäfte, Wildfruchtmuttersäfte und Rhabarbermutterssäfte, Kernobst-, Beeren-, Steinobst-, Wildfrucht- und |

Rhabarberweine muß in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern M I/N des Monats April des auf die Verarbeitung folgenden Jahres unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ vorgenommen werden.

(6) Bei Weiterverarbeitung sowie Veräußerung des aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielten Rohsaftes darf ein Rohwareneinstandspreis nicht kalkuliert werden.

§ 4

(1) Sämtliche aus Lohnmosterei und planmäßiger Produktion anfallenden Kernobsttrester (Äpfel, Birnen und Quitten) sind restlos ablieferungspflichtig.

(2) Die Verwendung von Trestern zur Herstellung von Tee, Brantwein, pharmazeutischen Artikeln usw. ist verboten.

(3) Die Mostereien sind verpflichtet, alle anfallenden Kernobsttrester sauber, trocken und luftig zu lagern, damit ein Verderb vermieden wird.

(4) Die Termine zum Abholen der Trester sind zwischen den Mostereien und den Trestererfassungsbetrieben bzw. Trocknereien so zu vereinbaren, daß eine Überlagerung der Trester ausgeschlossen und ein reibungsloser Abtransport gewährleistet ist.

§ 5

(1) Über das Lohnmosten sind von Lohnmostereien Aufzeichnungen in der Weise vorzunehmen, daß jederzeit die angelieferte Menge an Obst und Zucker, die Ausbeute an Saft, die Rücklieferung der Lohnware und der Anfall an Trestern zu ersehen sind.

(2) Die Produktion ist ordnungsgemäß als Lohnverarbeitung in der Meldung IM abzurechnen.

(3) Jede Lohnmosterei ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle die amtlichen Rückgabesätze anzubringen.

§ 6

Den Räten der Bezirke bleibt es überlassen, über anfallende Beeren- und Steinobsttrester Sonderregelungen zu treffen.

§ 7

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtverordnung) in der ab 1. November 1944 geltenden Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) sowie nach dem Lebensmittelgesetz in seinem jetzt geltenden Wortlaut bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 95 vom 22. August 1936 der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft — betreffend die Lohn- und Süßmosterei — außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal

Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 12. April 1955 über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues (GBI. I S. 208) muß es in dem ersten und zweiten Absatz des Abschnittes VII anstatt „Abteilung für Innere Angelegenheiten“ richtig heißen „Abteilung Finanzen“.